Einladung zur Sitzung des Gemeinderates	
Datum	Dienstag, den 16.11.2021
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Turn- und Festhalle, Schlossstraße 31, 71139 Ehningen

GEMEINDE EHNINGEN

TOP 1

Bekanntgabe von Niederschriften und nicht öffentlich gefassten Beschlüssen

TOP 2

Königstraße 27, Ehningen_Weiteres Vorgehen
Vorlage: 198/2021

TOP 3

Tätigkeitsbericht Integrationsmanagement
Vorlage: 206/2021

TOP 4

Gemeindewald Ehningen
- Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2021
- Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022
Vorlage: 199/2021

TOP 5

Gewährung eines Darlehens des Gemeindehaushaltes an den Eigenbetrieb Wasserversorgung
Vorlage: 200/2021

TOP 6

Gewährung eines Darlehens des Gemeindehaushaltes an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Vorlage: 201/2021

TOP 7

Musikverein Ehningen e.V.
Antrag auf Investitionsförderung der bereits beschafften Musikinstrumente
Vorlage: 207/2021

TOP 8

Neuaufnahme des Tennisclub Ehningen e.V. in die Vereinsförderrichtlinien
Vorlage: 203/2021

Gemeinderat 16.11.2021

TOP 9

Reit- und Fahrverein Ehningen e.V.
Antrag auf Investitionsförderung der bereits vorgenommen Reitbahnsanierung
Vorlage: 202/2021

TOP 10

Neues Redaktionsstatut Mitteilungsblatt
Vorlage: 190/2021

TOP 11

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 05.11.2021

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Gemeinderat 16.11.2021

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 198/2021	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Widenmaier, Jochen
Aktenzeichen:	880.29
Sitzungstermin:	16.11.2021 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Königstraße 27, Ehningen_Weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

1. Die Firma Jako wird mit einer Planungs- und Restaurationskonzeption beauftragt.
2. Im Haushaltsplan 2022 werden hierfür 130.000 € eingestellt.
3. Nach Vorlage der Planungs- und Restaurationskonzeption wird eine Entscheidung, entweder Umsetzung auf dieser Grundlage, oder Gesamtabbruch, getroffen.

Gemeinderat 16.11.2021

Einleitung:

Das Gebäude Königstraße 27 wurde im Jahr 2008 von der Gemeinde erworben.

Seitdem haben zahlreiche Überlegungen und Untersuchungen zur Nutzung stattgefunden.

Über den aktuellen Stand wird informiert und über die weitere Vorgehensweise soll Beschluss gefasst werden.

Frühere Beratungen:

Sachverhalt:

1.1 Im Jahr 2008 wurde das, an das Rathaus angrenzende Gebäude Königstraße 27 von der Gemeinde erworben.
Das Gebäude ist nicht denkmalgeschützt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb waren auch Überlegungen, Flächen für eine evtl. Rathauserweiterung zur Verfügung zu haben.

Es gab auch verschiedene Untersuchungen zum Zustand des Gebäudes, insbesondere auch zum großen Gewölbekeller.

1.2 Eine Notwendigkeit für eine Rathauserweiterung ist durch Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2020 nicht mehr gegeben.

1.3 Von Seiten der Verwaltung wurden mit der Firma Jako Baudenkmalpflege Rot an der Rot, Gespräche geführt, wie aus deren Sicht eine künftige Verwendung des Gebäudes aussehen könnte.

Die Firma Jako hat große Erfahrungen in Bereich von Sanierungen, und hat zuletzt das ehemalige KWE eigene Gebäude Königstraße 73 erfolgreich saniert.

Herr Bernd Jäger, Geschäftsführer der Firma Jako, wird in der Sitzung anwesend sein und seine Überlegungen erläutern.

Vorab in Kürze die Ergebnisse seiner Überlegungen:

- Der Erhalt des Kellers und Neubau eines Gebäudes ist zwar theoretisch möglich, praktisch aber nicht sinnvoll; insbesondere statisch sind erhebliche Schwierigkeiten zu erwarten.
- Eine Komplettsanierung bis einschließlich OG ist möglich, sofern eine Planungs- und Restaurationskonzeption zu einem umsetzbaren Ergebnis führt. Das Dachgeschoss muss vollständig erneuert werden.
- Ein kompletter Abriss mit Neubau ist ebenfalls eine Option.

1.4 Eine Komplettsanierung kommt für Herrn Jäger und der Verwaltung nur dann in Frage, wenn es sich wirtschaftlich darstellen lässt.

Grundsätzlich ist eine Sanierung teurer, als ein Neubau.

Eine Kompensation könnte sich durch Zuschüsse (KfW Effizienzhaus Denkmal) ergeben.

Vorgaben einer Planungs- und Restaurierungskonzeption wären z.B. Barrierefreiheit und ganzjährige Nutzung des Kellers.

1.5 Sowohl bei einem Neubau, als auch bei einer Komplettsanierung wäre eine Nutzung als reines Geschäftshaus sinnvoll.

Im Erdgeschoss evtl. eine gastronomische Nutzung oder Bäckereicafé und im OG und DG Büro- oder Praxisflächen.

1.6 Die Kosten für eine Planungs- und Restaurationskonzeption durch die Firma Jako betragen ca. 130.000 €. Es beinhaltet auch ein Nutzungskonzept.

Nach Vorlage der Planungs- und Restaurationskonzeption erfolgt eine endgültige Entscheidung durch den Gemeinderat über das weitere Vorgehen.

Gemeinderat 16.11.2021

Aufgestellt:
Ehningen, 05.11.2021

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 206/2021	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	16.11.2021 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Tätigkeitsbericht Integrationsmanagement

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Tätigkeitsbericht aus dem Integrationsmanagement zur Kenntnis.

Gemeinderat 16.11.2021

Einleitung:

I. Statistiken zu den Flüchtlingen in Ehningen seit 2016

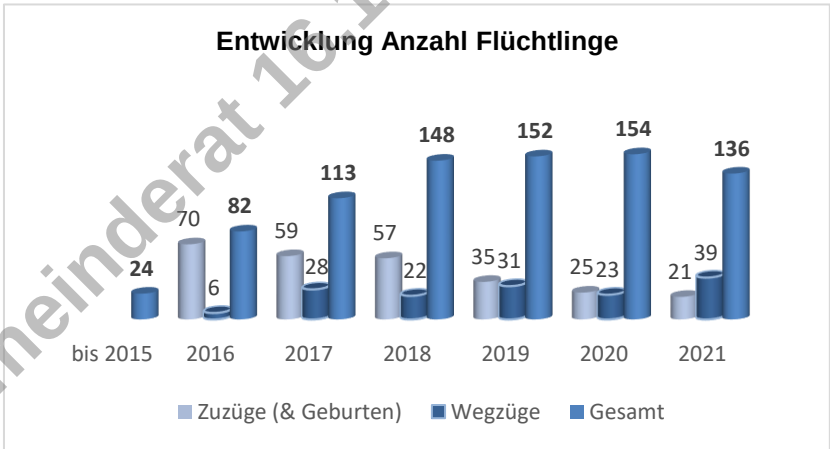

Seit 2016 ist Frau Penitsch für die in Ehningen lebenden Flüchtlinge zuständig. Eine Ausnahme stellten die 42 Flüchtlinge dar, die von Januar 2016 bis April 2017 in der Vorläufigen Unterbringung (VU) des Landkreises in der Königstraße 13 von deren Mitarbeiter*innen betreut wurden.

Wenn man die Gesamtzahlen alleine betrachtet, sieht man, dass sich diese seit 2018 bei etwa 150 Personen eingependelt haben. Die Gesamtzahl wird zum Zeitpunkt des Jahresendes ausgewiesen. Interessant sind allerdings auch die Bewegungen der Zu- und Abgänge innerhalb der Jahre, die auf eine recht hohe Dynamik hinweist.

Was das Diagramm nicht abbildet, sind die Umzüge innerhalb Ehningens. Vor allem in den Jahren 2017 und 2018 gab es hiervon recht viel. Im Jahr 2017 wurde die VU Königstr. 13 aufgelöst und einige Familien konnten in die Anschlussunterbringung (AU) in Ehningen aufgenommen werden. Im Laufe des Jahres 2018 wurden die kommunale Unterkunft Im Letten 13 aufgegeben und die beiden Häuser Herdweg 22 und Bahnhofstraße 23 fertig gestellt und bezogen.

Wohnsituation

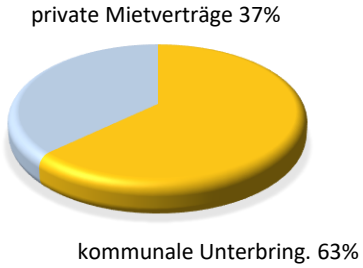

Aktuell betreut Frau Penitsch 137 Flüchtlinge. Es kann durchaus sein, dass es darüber hinaus noch weitere Flüchtlinge gibt, die ihr nur nicht bekannt sind. Dabei handelt es sich um Personen mit einem Status als Flüchtling, die auf privatem Weg nach Ehingen gezogen sind. Auch schon jetzt machen Flüchtlinge mit einem privaten Mietvertrag etwas mehr als ein Drittel der von Frau Penitsch betreuten Flüchtlinge aus. Den Großteil machen jedoch Flüchtlinge in sog. Anschlussunterbringung (AU) aus, die über die vom Landkreis jährlich festgelegte Quote in Ehningen aufgenommen werden.

Zuweisungsquote

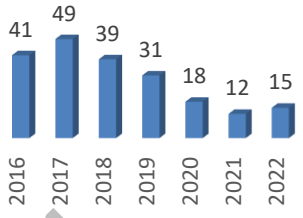

2017 hatte diese Quote mit 49 Personen ihren Höhepunkt. Für dieses Jahr liegt diese Quote bei 12 Personen, von denen bisher 6 aufgenommen wurden. 6 werden also noch bis Jahresende über diesen Weg in die AU ziehen. Von 2015 bis Ende 2021 werden also 190 Personen aufgrund der Quote aufgenommen worden sein. Für 2022 liegt die Zuweisungsquote mit einer leichten Steigung bei 15 Personen. Prognosen darüber hinaus lassen sich nicht stellen. Dies ist alleine von den Fluchtbewegungen Richtung Europa abhängig und dem politischen Umgang mit ihnen.

Die Gesamtzahl der Flüchtlinge stieg bis zum Jahr 2020 an. Im aktuellen Jahr gibt es erstmalig mehr Weg- als Zuzüge. Gründe für einen Wegzug aus Ehningen sind Eheschließungen oder eine Arbeitsaufnahme in anderen Orten, der Wechsel in private Mietverhältnisse, aber auch die freiwillige Rückkehr oder Abschiebung in die Herkunftsländer und sogar sog. "Untertauchen".

Bleibeperspektive

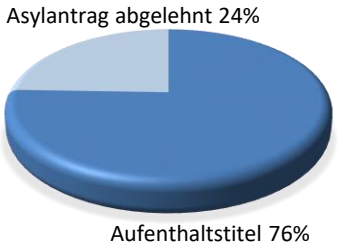

Immerhin knapp ein Viertel (25%) hat keine gute Bleibeperspektive, da ihre Asylanträge abgelehnt wurden. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Personen in absehbarer Zeit garantiert das Land wieder verlassen, da sich die Widerspruchsverfahren über Jahre in die Länge ziehen können, manchmal sich die Menschen der Abschiebung entziehen oder Abschiebehindernisse (z.B. schwerbehindertes Kind) eine Rückführung nicht zulassen. Diese Personengruppe bleibt eher in Ehningen wohnen, da die Bedingungen für einen Umzug für sie rechtlich und auch faktisch schwieriger sind als für anerkannte Flüchtlinge. Sie müssen geeigneten Wohnraum und eine Arbeitsstelle vorweisen, aber die manchmal auf nur 3 Monate befristeten Papiere schrecken sowohl Vermieter als auch Arbeitgeber eher ab. Das bedeutet, Personen mit einer aufenthaltsrechtlichen schlechten Bleibeperspektive haben eine gute Prognose, in Ehningen in der Anschlussunterbringung zu bleiben.

Staatsangehörigkeit

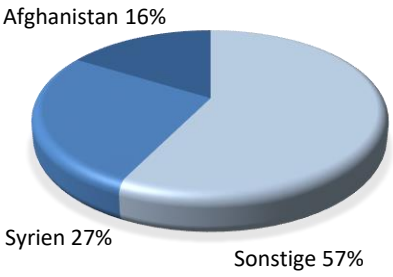

Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit zeichnet sich ein sehr heterogenes Bild ab. Aktuell bilden Flüchtlinge aus Syrien mit etwas mehr als einem Viertel die größte Gruppe. Danach folgt Afghanistan als Herkunftsland und den Rest, also mehr als die Hälfte, teilen sich zehn weitere Nationalitäten, unter anderem Irak, Nigeria, Türkei, Mazedonien, Sri Lanka, Iran, Indien und Ukraine.

Gemeinderat 16.11.2021

Die Flüchtlinge in Ehningen sind auf 37 Haushalte verteilt und sind vor allem Familien. 4 Personenhaushalte überwiegen, auch weil das die Standardgröße der Wohnungen in den Ehninger AU-Unterkünften ist. Beachtenswert ist noch, dass knapp ein Drittel der Haushalte 3 oder 4 Kinder hat.

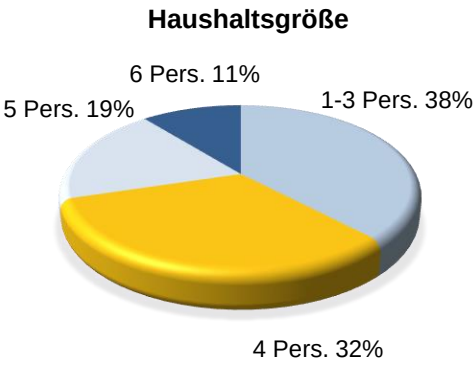

Ein Drittel machen Kinder aus, die jünger als 11 Jahre sind. Die Hälfte der Flüchtlinge ist im erwerbstätigen Alter zwischen 18 und 62 Jahren. Die meisten Erwachsenen besuchen momentan einen Sprachkurs oder haben schon einen abgeschlossen. Das sagt allerdings nur wenig über die tatsächlichen Deutschkenntnisse aus. Der Erfolg der Sprachkurse hängt stark von der Vorbildung der Person ab. So findet sich die ganze Bandbreite von Analaphabet*innen bis zu Flüchtlingen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder in der Selbständigkeit. Einige haben Arbeitsstellen. Bei vielen reicht das Einkommen noch nicht und sind weiter auf aufstockende finanzielle Leistungen angewiesen. Manche Einzelpersonen oder Familien sind davon aber schon unabhängig.

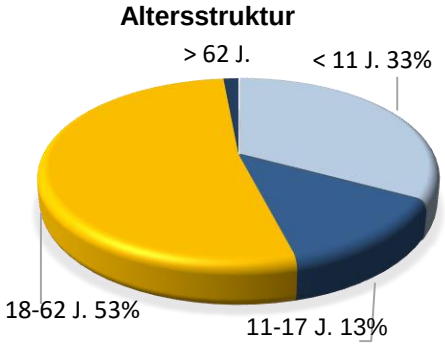

Gemeinderat 16.11.2021

II. Flüchtlingsarbeit der Gemeinde

Regine Penitsch ist seit 2016 für die Flüchtlinge in der Gemeinde zuständig. Die Stelle bedeutet, zentrale Ansprechpartnerin für alle Bürger*innen und Institutionen zum Thema Flüchtlinge zu sein. Seit März 2018 wird sie über den Pakt für Integration des Landes zu 100 % als Integrationsmanagerin (IGM) gefördert. Ziel des Paktes ist, die Kommunen bei der Integration der Flüchtlinge vor Ort zu unterstützen. "Aus Flüchtlingen sollen Mitbürger*innen werden", so der Slogan.

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Sozialbetreuung der Flüchtlinge, das heißt deren Unterstützung bei all ihren akuten Belangen. Die Beratung umfasst die Themen Aufenthaltsstatus, Leistungsbezug, Finanzen, Spracherwerb, Ausbildung und Arbeit (u.a. Lebensläufe; der Übergang vom ALG 2 in Lohnarbeit), Gesundheit, Wohnen (z.B. der Übergang von der Obdachlosenunterbringung in ein privates Mietverhältnis), Bildung, Erziehung, Kinder, Familie, Nachbarschaft, Vermittlung in Freizeit- und Ferienangebote, Sachspendenvermittlung und noch ein weiteres Spektrum an "Sonstigem". Zum Leben gehört auch der Tod, so dass eine traurige Besonderheit die Unterstützung bei der Organisation der ersten muslimischen Bestattung auf dem Ehninger Friedhof im Herbst 2018 war.

Die Vielfalt an zu behandelnden Themen findet sich in der Bandbreite an Ansprechpartnern innerhalb und außerhalb der Gemeinde wider. Die Vernetzung und der Austausch mit zuständigen Stellen sind unabdingbar. Dazu gehören Leistungsträger (Jobcenter, Landratsamt), Behörden (verschiedene Ämter des Landratsamtes, Polizei), Beratungsstellen (Flüchtlingsrat, Familie am Start, Schuldnerberatung, Pro Familia etc), Ärzte, Vereine, Kirchen, Schulen und Schulsoziarbeit, Kindergärten, Arbeitgeber, ehrenamtliche Organisationen und andere IGMs innerhalb des Landkreises.

Die Flüchtlingsarbeit wird von etwa 30 sehr engagierten Ehrenamtlichen unterstützt, deren Einsatz von Frau Penitsch koordiniert wird. In den ersten Jahren lag der Schwerpunkt der Projekte auf dem Ziel, die Flüchtlinge willkommen zu heißen, sie und Ehninger Bürger*innen zusammenzubringen und sie beim ersten Deutscherwerb zu unterstützen. Zu nennen sind hier die Projekte Café International inklusive Herbstfest, der Näh-Treff, Alltag auf Deutsch, Vorlesen für Kinder und der Sprachkurs für

Frauen. Diese Projekte sind inzwischen abgeschlossen, da sich der Bedarf der Flüchtlinge geändert hat. Der Schwerpunkt der Ehrenamtsarbeit liegt nun bei der gezielten Förderung von Kindern bei den Hausaufgaben und anderen schulischen Belangen und der Unterstützung von Einzelpersonen bei der Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse auf unterschiedlichem Niveau (von Analphabet*innen bis Begleitung einer Ausbildung). Einige Ehrenamtliche unterstützen Familien allgemein bei verschiedenen Anliegen bzw. halten einfach Kontakt ohne direkte Anliegen zu bearbeiten. Es entwickeln sich auch Freundschaften. Seit 2016 gibt dazu noch den von der AWO unterstützen Interkulturellen Gemeinschaftsgarten im ehemaligen Schulgarten der Fronäckerschule. Er fördert die Begegnung der Flüchtlinge mit Nicht-Flüchtlingen. Eine Besonderheit des Teams der Ehrenamtlichen ist, dass viele selbst einen Migrationshintergrund haben.

Die Flüchtlingsarbeit zeigt sich in der Gemeinde mit Angeboten beim Sommerferienprogramm und einem Stand auf dem Weihnachtsmarkt.

Seit Beginn der Corona-Pandemie mussten einige Angebote heruntergefahren bzw. in eine kontaktfreie Art und Weise umgewandelt werden.

Hervorzuheben für das Jahr 2020 ist die sehr kurzfristige Unterstützung der Ehrenamtlichen bei der Versorgung der etwa 60 Bewohner*innen der Unterkunft Bahnhofstr. 23, als diese im Oktober 2020 in Quarantäne mussten. Es war schön zu sehen, wie selbstverständlich die Ehrenamtlichen bereit waren, schnell und unkompliziert zu helfen.

Gemeinderat 16.11.2021

Aufgestellt:
Ehningen, 05.11.2021

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 199/2021	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Widenmaier, Jochen
Aktenzeichen:	855.01
Sitzungstermin:	16.11.2021 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Gemeindewald Ehningen
- Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2021
- Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022

Gemeinderat 16.11.2021

Beschlussvorschlag:
Von dem Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2021 und dem Ausblick auf das Forstwirtschaftsjahr 2022 wird Kenntnis genommen.

Einleitung:
Über die Ergebnisse des Forstwirtschaftsjahres 2021 soll berichtet und gleichzeitig ein Ausblick auf das kommende Forstwirtschaftsjahr 2022 gegeben werden.

Sachverhalt:

2.1 Gemeindewald Ehningen 2021

Nach 3 Trockenjahren in Folge war 2021 zum Glück für Wald und Natur ein vergleichsweise regenreiches Jahr! Bäume und Pflanzen konnten sich ein Stück weit erholen und zumindest teilweise auch regenerieren.
Für ein Auffüllen des Defizites aus den letzten 3 Jahren bei Grundwasser und Bodenfeuchte in tieferen Schichten hat der Niederschlag aus 2021 jedoch nicht wirklich gereicht! Auch sind die bereits entstandenen Trockenschäden an Wurzeln und Zweigen der Bäume irreversibel und werden sich auch noch in den folgenden Jahren auswirken.

Die Folgen des Klimawandels sind bisher im Gemeindewald Ehningen relativ wenig zu sehen. Dies ist insbesondere dem hohen Eichenanteil geschuldet. Unter den heimischen Baumarten wird die Eiche bisher als Baumart eingestuft, die den veränderten Klimabedingungen trotzen kann. In Verbindung mit dem sehr geringen Anteil an Nadelholz – insbesondere Fichten – ist der Gemeindewald vergleichsweise wenig anfällig gegen forstliche Kalamitäten wie Sturm, Borkenkäfer und Trockenheit.

Der in den letzten Jahren fast schon „traditionelle“ **Frühjahrs-Sturm** blieb 2021 erfreulicher Weise aus – genauso wie der jedes Jahr auf’s Neue befürchtete **Borkenkäfer-Befall**! Die hierfür einkalkulierten Holzmengen (120 fm) entfielen demzufolge.

Durch die feucht-kalte Witterung im Frühjahr/Sommer 2021 fiel landesweit vergleichsweise wenig geschädigtes Nadelholz an, was zu einer Entspannung am Holzmarkt führte. Die aufkommende Holzknappheit im Laufe des Jahres 2021 sorgte zusätzlich für einen enormen Preisschub am Markt. Dieser wird bei der aktuellen Holzernte aufgegriffen, in dem noch dieses Jahr außerplanmäßig rd. 250 fm Fichten-Starkholz eingeschlagen werden. Damit wird nicht nur die Statistik und die Gemeindekasse aufgebessert – diese hiebsreifen Fichten werden auch lieber regulär geerntet, als dass sie später womöglich als Sturm- oder Käferholz „weggeräumt“ werden müssen!

Bei den bisher vollzogenen Hiebsmaßnahmen konnten die eingeplanten Holzmengen nicht realisiert werden. Da jedoch auch die Brennholz-Absatzmöglichkeiten in Ehningen erschöpft waren, wurden daher keine zusätzlichen Holzerntemaßnahmen durchgeführt.

Der ***Eichenprozessions-Spinner-Befall*** hält sich in einem latenten Rahmen, sodass eine Bekämpfung nicht notwendig wurde.

Auf rd. 2,5 ha wurden **Jungbestände** gepflegt.

Die Gemeinde hat 2021 (wie alle anderen zertifizierten auch) aufgrund des aktuell dramatischen Gesundheits-Zustandes der Wälder vom Bund eine sog. „Nachhaltigkeitsprämie“ i.H.v. 100 €/ha Wald erhalten. Das waren in Ehningen immerhin rd 28.000 €!

Gemeinderat 16.11.2021

2.2 Nutzungsvollzug in Zahlen (vgl. Anlage 1)

2021 wurden im Ehninger Wald bis heute rd. 300 fm geerntet. Zusammen mit den noch anstehenden Holzerntemaßnahmen werden bis Ende des Jahres rd. 650 Festmeter, d.h. nur etwas mehr als die Hälfte des vorgesehenen Holzes genutzt werden (1.005 Festmeter). Angesichts der in Ehningen sehr überschaubaren Brennholz-Absatz-Möglichkeiten werden Teile der ursprünglich geplanten Brennholzmengen auf die folgenden Jahre verschoben! Aus waldbaulicher Sicht bestehen bei diesem Verfahren keinerlei Bedenken. Der Anteil der sogenannten ‚***Zufällige Nutzungen***’ im Gemeindewald Ehningen aus **Sturm**- und **Käfer- Holz** liegt dieses Jahr sogar bei Null!

2.3 Ausblick auf das Forstwirtschaftsjahr 2022

2.3.1 Nutzungsplan (vgl. Anlage 1)

Die vom Gemeinderat beschlossene periodische Betriebsplanung sieht im Ehninger Wald eine jährliche nachhaltige Nutzung von 1.300 fm vor. Aufgrund des angeschlagenen Gesundheitszustandes des Waldes wird auch für 2022 eine reduzierte Holznutzung in Höhe von 1.010 fm vorgeschlagen.

Nahezu der komplette Holzeinschlag entfällt auf Pflegemaßnahmen in jungen Waldbeständen (sog. Jung-Durchforstungen)! Ziel dieser Pflegeeingriffe sind die Stabilisierung der Bestände und die Förderung der Baumartenvielfalt. Diese werden sehr pfleglich und wirtschaftlich maschinell mit dem Harvester durchgeführt.

Das passt mit der aktuellen Situation beim Forstpersonal zusammen! Der motormanuelle Holzeinschlag im Gemeindewald wird traditionell von der Fa. Gläser aus Dettenhausen durchgeführt. Herr Gläser Junior absolviert diesen Winter die Meisterschule – daher steht die Fa. Gläser für Holzerntearbeiten in dieser Zeit nicht zur Verfügung. Insofern passt das auch aus sozialverantwortlicher Sichtweise.

Durch diese Pflegemaßnahmen wird auch der örtliche **Brennholz-Bedarf** gedeckt.

2.3.2 Kultur- und Pflegeplan (vgl. Anlage 2)

Wie bereits im Vorjahr werden für 2022 **keine Neuanpflanzungen** geplant.

Auf rd. **5 ha** soll die **Jungbestandes-Pflege** durchgeführt werden.

2.3.3 Waldschutz

Die Entwicklungen und Folgen von **Trockenheit** und **Schädlingsbefall** wurden bereits oben erläutert.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung werden Revierbezirksleiterin Alexandra Radlinger und Revierleiter Jochen Müller die vorgesehenen Maßnahmen mündlich erläutern.

Gemeinderat 16.11.2021

Aufgestellt:
Ehningen, 05.11.2021

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1_zur GR 16.11.2021_Holzeinschlag im Gemeindewald Ehningen
Anlage 2_zur GR 16.11.2021_Kultur- und Pflegeplan FWJ 2022

Gemeinderat 16.11.2021

Holzeinschlag im Gemeindewald Ehningen

(Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde)

	Planung FWJ 2022	Vollzug FWJ 2021 (Stand 1.10.21)	Planung FWJ 2021
Fichten/Douglasien-Stammholz	130	0	50
Kiefern/Lärchen-Stammholz			
Ndh-Paletten	25	0	30
Fi/Dgl-Industrie-/Brennholz	100	0	20
Kie/Lä-Industrie-/Brennholz			
Summe Nadelholz	**255**	**0**	**100**
Buchen-Stammholz		0	20
Buchen-Palette		0	
Eichen-Stammholz		12	30
sonst. Laub-Stammholz			
Bu-Brennholz	270	196	400
Ei-Brennholz	160	50	90
Sonst. Laub-Brennholz	125	10	80
Laub-Industrieholz	50		90
Summe Laubholz	**605**	**268**	**710**
Gesch. Nadel-Derbholz	20	0	20
Gesch. Laub - Derbholz	55	34	100
+ *Jungbestandspflege*	*75*		*75*
Gesamteinschlag	**1.010**	**302**	**1.005**
davon planmäßige Nutzung	960	302	875
davon zufällige Nutzung	50		130
davon Hauptnutzung			
davon Vornutzung	1.010	302	1.005

Gemeinderat 16.11.2021

Gemeinderat 16.11.2021

Kultur- und Pflegeplan FWJ 2022
für den Gemeindewald Ehningen

Neuanpflanzungen & Kultursicherung

Keine geplant

Jungbestandes-Pflege: auf rd. 5 ha

Gemeinderat 16.11.2021

Gemeinderat 16.11.2021

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 200/2021	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Widenmaier, Jochen
Aktenzeichen:	815.9; 921.7
Sitzungstermin:	16.11.2021 GR
Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Gewährung eines Darlehens des Gemeindehaushaltes an den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Ehningen gewährt dem Eigenbetrieb Wasserversorgung ein Darlehen in Höhe von 500.000 Euro.

2. Der Darlehensvereinbarung entsprechend der Anlage wird zugestimmt.

Gemeinderat 16.11.2021

Einleitung:

Zur Finanzierung der Investitionen beim Eigenbetrieb Wasserversorgung ist die Gewährung eines Darlehens des Gemeindehaushalts an den Eigenbetrieb Wasserversorgung vorgesehen. Hierüber ist im Gemeinderat zu entscheiden.

Sachverhalt:

Zum 31.12.2020 lagen die Kassenkredite beim Eigenbetrieb Wasserversorgung bei 1.401.287,81 Euro. Auch im Jahr 2021 bleibt der Stand der Kassenkredite weiterhin hoch. Dieser Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass in den vergangenen Jahren keine ausreichenden Darlehensaufnahmen erfolgten.

Zur Anpassung der Finanzierungsstruktur wird vorgeschlagen, ein Darlehen mit 500.000 Euro aufzunehmen.

Da der Bestand der allgemeinen Rücklage es zurzeit zulässt, kann die Gewährung eines Darlehens des Gemeindehaushaltes an den Eigenbetrieb Wasserversorgung erfolgen.

Die Bestimmungen des Darlehensvertrages ergeben sich aus der Anlage.

Aufgestellt:
Ehningen, 05.11.2021

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1_Darlehensvereinbarung 2021_WV

Gemeinderat 16.11.2021

Bürgermeisteramt
71139 Ehningen
- Kämmerei -

Darlehensvereinbarung

zwischen

der Gemeinde E h n i n g e n

und

dem Eigenbetrieb „Wasserversorgung“

vertreten durch die Betriebsleitung, Herrn Jochen Widenmaier und Herrn Dan Häring

§ 1 Die Gemeinde Ehningen gewährt dem Eigenbetrieb „Wasserversorgung“

ein Darlehen in Höhe von 500.000 Euro.

Die Auszahlung erfolgt zum 01.12.2021.

§ 2 Für die Verzinsung der Darlehenssumme gilt ein Zinssatz von 0,00 %.

§ 3 Das Darlehen ist mit jährlich 25.000 Euro zu tilgen.
Die Tilgung wird auf Schluss des Kalenderjahres fällig; erstmals zum 31.12.2021.

§ 4 Das Darlehen wird befristet bis zum 31.12.2024 gewährt.
Die Möglichkeit zur Verlängerung der Darlehensvereinbarung im Einvernehmen beider Vertragspartner besteht.

§ 5 Mit einer Frist von sechs Wochen kann das Darlehen von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Ehningen, 17.11.2021

Lukas Rosengrün — Jochen Widenmaier — Dan Häring

Bürgermeister — - Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung“ –

Gemeinderat 16.11.2021

Gemeinderat 16.11.2021

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 201/2021	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Widenmaier, Jochen
Aktenzeichen:	700.95; 921.7
Sitzungstermin:	16.11.2021 GR
Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Gewährung eines Darlehens des Gemeindehaushaltes an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Ehningen gewährt dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ein Darlehen in Höhe von 500.000 Euro.

2. Der Darlehensvereinbarung entsprechend der Anlage wird zugestimmt.

Gemeinderat 16.11.2021

Einleitung:

Zur Finanzierung der Investitionen beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist die Gewährung eines Darlehens des Gemeindehaushalts an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vorgesehen. Hierüber ist im Gemeinderat zu entscheiden.

Sachverhalt:

Zum 31.12.2020 lagen die Kassenkredite beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung bei 1.230.818,84 Euro. Auch im Jahr 2021 bleibt der Stand der Kassenkredite weiterhin hoch. Der Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass in den vergangenen Jahren keine ausreichenden Darlehensaufnahmen erfolgten.

Zur Anpassung der Finanzierungsstruktur wird vorgeschlagen, ein Darlehen mit 500.000 Euro aufzunehmen.

Da der Bestand der allgemeinen Rücklage es zurzeit zulässt, kann die Gewährung eines Darlehens des Gemeindehaushaltes an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung erfolgen.

Die Bestimmungen des Darlehensvertrages ergeben sich aus der Anlage.

Aufgestellt:
Ehningen, 05.11.2021

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1_Darlehensvereinbarung 2021_Abw

Gemeinderat 16.11.2021

Bürgermeisteramt
71139 Ehningen
- Kämmerei -

Darlehensvereinbarung

zwischen

der Gemeinde E h n i n g e n

und

dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

vertreten durch die Betriebsleitung, Herrn Jochen Widenmaier und Herrn Dan Häring

§ 1 Die Gemeinde Ehningen gewährt dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

ein Darlehen in Höhe von 500.000 Euro.

Die Auszahlung erfolgt zum 01.12.2021.

§ 2 Für die Verzinsung der Darlehenssumme gilt ein Zinssatz von 0,00 %.

§ 3 Das Darlehen ist mit jährlich 25.000 Euro zu tilgen.
Die Tilgung wird auf Schluss des Kalenderjahres fällig; erstmals zum 31.12.2021.

§ 4 Das Darlehen wird befristet bis zum 31.12.2024 gewährt.
Die Möglichkeit zur Verlängerung der Darlehensvereinbarung im Einvernehmen beider Vertragspartner besteht.

§ 5 Mit einer Frist von sechs Wochen kann das Darlehen von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Ehningen, 17.11.2021

Lukas Rosengrün — Jochen Widenmaier — Dan Häring

Bürgermeister — - Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ -

Gemeinderat 16.11.2021

Gemeinderat 16.11.2021

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 207/2021	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Bär, Sabrina
Aktenzeichen:	366.122, 332.1
Sitzungstermin:	16.11.2021 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Musikverein Ehningen e.V.
Antrag auf Investitionsförderung der bereits beschafften Musikinstrumente

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Ehningen gewährt dem Musikverein Ehningen e.V. für die Beschaffung der Musikinstrumente des Jahres 2020 ein Investitionszuschuss in Höhe von 1.125,68 Euro.

2. Die Gemeinde Ehningen gewährt dem Musikverein Ehningen e.V. für die Beschaffung der Musikinstrumente des Jahres 2021 ein Investitionszuschuss in Höhe von 256,53 Euro.

Gemeinderat 16.11.2021

Einleitung:

Der Musikverein Ehningen e.V. tätigte im Jahr 2020 und 2021 Neuanschaffungen von diversen Musikinstrumenten. Für diese Maßnahmen wurde ein Antrag auf Investitionsförderung gestellt. Hierüber ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

Sachverhalt:

1.1. Mit Schreiben vom 30.09.2021 hat der Musikverein Ehningen e.V. darüber informiert, dass dieser im Jahr 2020 sowie im Jahr 2021 Neuanschaffungen von Instrumenten tätigte. Der Vorrat an brauchbaren Instrumenten aus dem Vereinsbestand war aufgebraucht. Laut Fachpersonal schien die Reparatur der alten Instrumente nicht mehr wirtschaftlich.

1.2. Bei den angeschafften Instrumenten handelt es sich ausnahmslos um Schülerinstrumente für die Bläserklassen sowie solche für die eigene Musikausbildung im Verein.

1.3. Bei der Beurteilung, ob hierfür Zuschüsse gewährt werden, sind die Ausgaben in 2020 von denen in 2021 zu unterscheiden.

1.3.1. Die im Jahr 2020 getätigten Investitionen liegen in der Gesamtsumme bei 7.504,50 Euro. Für Investitionen über 5.000 Euro muss der Zuschussantrag gem. Anlage 2 Nr. 11 der Vereinsförderrichtlinien vor der Tätigung der Investition bei der Gemeinde eingehen. Ansonsten ist ein evtl.

Zuschuss ersatzlos verloren. Hierfür waren die Anträge bis zum 01.10.2019 bei der Gemeinde einzureichen. Ein Zuschussantrag des Musikverein Ehningen e.V. für die Neuanschaffung der Musikinstrumente lag der Gemeinde zum damaligen Zeitpunkt nicht vor.

1.3.2. Die Ausgaben in 2021 lagen in der Gesamtsumme bei 1.710,20 Euro. Bei Investitionen bis 5.000 Euro genügt die Vorlage der Rechnungen. Die Zuschussanträge sind bis zum spätestens 01.10. des Zuschussjahres zu stellen. Die Rechnung wurde eingereicht und der Antrag ging fristgerecht bei der Gemeinde ein.

1.4. Von den Vereinsförderrichtlinien abweichende Entscheidungen des Gemeinderats sind möglich.

1.5. Der Zuschuss wird auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Dieser Höchstbetrag wird für einen Verein einmal innerhalb von 2 Jahren gewährt. Bereits für das Jahr 2019 wurde dem Musikverein Ehningen e.V. ein Zuschuss für die Anschaffung einer neuen Uniform i. H. v. 5.811,21 Euro mit GR-Beschluss vom 16.10.2018 gewährt. Der Höchstbetrag ist demnach nicht erreicht.

1.6. Für die im Jahr 2020 getätigten Investitionen würde der Musikverein Ehningen e.V. - sofern von den Regelungen nach der Investitionsförderrichtlinie ausnahmsweise abgewichen wird - ein Zuschuss in Höhe von 1.125,68 Euro (15% der anrechnungsfähigen Kosten i. H. v. 7.504,50 Euro) erhalten.

1.7. Gem. den Vereinsförderrichtlinien ist ein Zuschuss für die Ausgaben in 2021 in Höhe von 256,53 Euro (15% der anrechnungsfähigen Kosten i. H. v. 1.710,20 Euro) zu gewähren.

Gemeinderat 16.11.2021

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel stehen im Jahr 2021 zur Verfügung.

Aufgestellt:
Ehningen, 05.11.2021

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 203/2021	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Bär, Sabrina
Aktenzeichen:	552.10
Sitzungstermin:	16.11.2021 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Neuaufnahme des Tennisclub Ehningen e.V. in die Vereinsförderrichtlinien

Beschlussvorschlag:

1. In der Anlage 1 der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ehningen wird Ziffer 2, Kategorie B – Sport wie folgt ergänzt:

2.5	Tennisclub Ehningen e.V.	Sockelbetrag	€	260
		Jugendbetrag	€	338
		Gesamtbetrag	**€**	**598**

2. Die finanziellen Zuschüsse werden rückwirkend ab dem Jahr 2020 gewährt. Für das Jahr 2020 liegt der Gesamtbetrag bei 468,00 Euro. Ab dem Jahr 2021 bei 598,00 Euro.

Gemeinderat 16.11.2021

Einleitung:

Über die Neuaufnahme des Vereins Tennisclub Ehningen e.V. in die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ehningen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

Sachverhalt:

2.1 Die Gemeinde Ehningen hat Mitteilung erhalten, dass der Verein Tennisclub Ehningen e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Heinz-Günther Schaudt, am 03.12.2019 im Vereinsregister eingetragen wurde.

2.2 Gemäß den Vereinsförderrichtlinien steht den in Anlage 1 aufgeführten Vereinen ein jährlicher Zuschuss zu. Der Verein Tennisclub Ehningen e.V. wäre in der Anlage 1 der Kategorie B – Sport zuzuordnen.

2.3 Der finanzielle Zuschuss pro Jahr setzt sich zusammen aus

- einem Sockelbetrag
  (= Bedeutung und Größe des Vereins)

- und einem Betrag für die Jugendförderung
  (= jugendliche Mitglieder) 5,20 Euro/Jugendl.

2.4 Gem. Seite 5 Nummer 12 der Vereinsförderrichtlinien erhält ein Verein, der den Voraussetzungen der Vereinsförderrichtlinien entspricht, die Unterstützung ab dem der Gründung folgenden Kalenderjahr. Der Verein wurde im Jahr 2019 gegründet. Demnach besteht der Anspruch ab dem Jahr 2020.

2.5 Gem. Seite 5 Nummer 11 der Vereinsförderrichtlinien ist der Verein nur förderungswürdig, sofern der Anteil an einheimischen Mitgliedern 50 % übersteigt.

Der Verein hat zum 01.01.2021 125 aktive Vereinsmitglieder über 18 Jahre, darunter 50 Auswärtige, und 63 Mitglieder unter 18 Jahren, darunter 3 Auswärtige. Des Weiteren hat der Verein 12 nichtaktive Vereinsmitglieder über 18 Jahre, darunter 3 Auswärtige.

Zum 01.01.2020 hat der Verein 126 aktive Vereinsmitglieder über 18 Jahre, darunter 35 Auswärtige, und 40 Mitglieder unter 18 Jahren, darunter 4 Auswärtige sowie 7 nichtaktive Vereinsmitglieder über 18 Jahre, darunter 3 Auswärtige. Demnach ist der Verein seit 2020 förderungswürdig.

Um kurzzeitigen Schwankungen zu entgehen wird die Anzahl der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren grundsätzlich in fünferschritten aufgerundet.

2.6 Für den Verein Tennisclub Ehningen e.V. wird ein jährlicher Sockelbetrag von 260,00 Euro vorgeschlagen.
Der Betrag für die Jugendförderung liegt im Jahr 2020 bei 208,00 Euro.
Ab dem Jahr 2021 liegt der Betrag für die Jugendförderung bei 338,00 Euro.

Es wird vorgeschlagen für das Jahr 2020 einen Gesamtbetrag in Höhe von 468,00 Euro sowie ab dem Jahr 2021 einen jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 598,00 Euro zu gewähren.

Gemeinderat 16.11.2021

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel werden in den künftigen Haushaltsplänen ab 2022 berücksichtigt und werden erstmalig am 01.07.2022 zur Auszahlung fällig.
Die Mittel für die jährlichen Zuschüsse der Jahre 2020 und 2021 stehen zur Verfügung und werden im Jahr 2021 ausbezahlt.

Aufgestellt:
Ehningen, 05.11.2021

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Gemeinderat 16.11.2021

Gemeinderat 16.11.2021

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 202/2021	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Bär, Sabrina
Aktenzeichen:	550.0
Sitzungstermin:	16.11.2021 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Reit- und Fahrverein Ehningen e.V.
Antrag auf Investitionsförderung der bereits vorgenommen Reitbahnsanierung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ehningen gewährt dem Reit- und Fahrverein Ehningen e.V. für die Reitbahnsanierung auf der Reitanlage im Grubstockweg 2 ein Investitionszuschuss in Höhe von 2.432,49 Euro.

Gemeinderat 16.11.2021

Einleitung:

Der Reit- und Fahrverein Ehningen e.V. führte die Reitbahnsanierung auf der Reitanlage im Grubstockweg 2 bereits durch. Für diese Maßnahmen wurde ein Antrag auf Investitionsförderung gestellt. Hierüber ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

Sachverhalt:

1.1. Mit E-Mail vom 13.07.2021 hat der Reit- und Fahrverein Ehningen e.V. darüber informiert, dass er eine Reitbahnsanierung auf der Reitanlage im Grubstockweg 2 in der Zeit vom 25. - 30. Juni 2021 durchführte.

1.2. Für Investitionen über 5.000 Euro muss der Zuschussantrag gem. den Investitionsförderrichtlinien vor der Tätigung der Investition bei der Gemeinde eingehen. Ansonsten ist ein evtl. Zuschuss ersatzlos verloren.

1.3. Für die im Jahr 2021 beabsichtigten Investitionen über 5.000 Euro waren die Anträge bis zum 01.10.2020 bei der Gemeinde einzureichen. Ein Zuschussantrag des Reit- und Fahrverein Ehningen e.V. für die Reitbahnsanierung lag der Gemeinde zum damaligen Zeitpunkt nicht vor.

1.4. Von den Vereinsförderrichtlinien abweichende Entscheidungen des Gemeinderats sind möglich.

1.5. Der Zuschuss wird auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Dieser Höchstbetrag wird für einen Verein einmal innerhalb von 2 Jahren gewährt.

Bereits im Jahr 2020 wurde dem Reit- und Fahrverein Ehningen e.V. ein Zuschuss im Rahmen der Einzelfestsetzung i. H. v. ca. 16.915 Euro mit GR Beschluss vom 17.12.2019 gewährt. Diese Maßnahme, für die der Zuschuss in 2020 gewährt wurde, wird aufgrund der derzeit nicht vorliegenden Baugenehmigung auch voraussichtlich im Jahr 2021 nicht durchgeführt. Für das Jahr 2022 könnte dem Reit- und Fahrverein demnach wieder ein Investitionszuschuss bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 Euro gewährt werden.

1.6. Die Zuschusshöhe gemäß den Investitionsförderungsrichtlinien kann bei Vereinen mit vereinseigenen Anlagen bis zu 25% der anrechnungsfähigen Kosten betragen. Die für den Gemeindezuschuss anrechnungsfähigen Kosten ergeben sich nach Abzug der Zuschüsse Dritter. Eigenleistungen gelten nicht zu den anrechnungsfähigen Kosten.

1.7. Eine Ausnahme der Regelung wäre denkbar. Sofern dem Zuschuss zugestimmt wird, würde der Reit- und Fahrverein Ehningen e.V. einen Investitionszuschuss in Höhe von 2.432,49 € (25 % der anrechenbaren Gesamtkosten i. H. v. 9.729,95 Euro) erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel werden im Haushaltsplan 2022 berücksichtigt.

Gemeinderat 16.11.2021

Aufgestellt:
Ehningen, 05.11.2021

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 190/2021	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Daszko, Damian
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Neues Redaktionsstatut Mitteilungsblatt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf eines Redaktionsstatuts für das Mitteilungsblatt.

Gemeinderat 16.11.2021

Einleitung:

Bisher werden die Begriffe des Redaktionsstatuts und Verlagsvertrags synonym für das Vertragswerk mit der Wilhelm Schlecht GmbH & Co. KG verwendet. Zwar finden sich im eigentlichen Verlagsvertrag redaktionelle Vorgaben, die im Laufe der Zeit auch seitens der Gemeinde wiederholt verändert sowie als Redaktionsstatut verwendet wurden, doch sind diese Vorgaben oft unpräzise und die Interpretationsspielräume groß. Die Gemeindeverwaltung schlägt daher den Beschluss eines gesonderten Schriftstückes als Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen vor. Denn eine klarere Trennung dieser beiden Schriftstücke schafft erstens eine größere Transparenz für die Autor/innen, da ein Redaktionsstatut im Gegensatz zu einem Vertrag ohne Einschränkungen veröffentlicht werden könnte. Zweitens gibt ein gesondertes Statut der Gemeinde mehr Spielraum, die Spielregeln für das eigene Amtsblatt präziser zu definieren, ohne dass der Verlag in allen Detailfragen konsultiert werden muss. Zusätzlich hat der neue Verlagsvertrag, der zwischen der Gemeinde und dem Wilhelm-Schlecht-Verlag erst kürzlich ausgehandelt und in der Sitzung vom 05. Juli 2021 vom Gemeinderat bestätigt wurde, neue Rahmenbedingungen geschaffen, an die das Mitteilungsblatt angepasst werden muss. Der neue Verlagsvertrag beinhaltet nun ein Jahresseitenkontingent. Wird dieses Seitenkontingent am Jahresende überschritten, zahlt die Gemeinde Ehningen für jede überschrittene Seite einen im Vertrag festgelegten Betrag an den Verlag. Die Ausarbeitung eines Redaktionsstatuts ermöglicht es der Mitteilungsblatt-Redaktion, transparent einsehbare Regelungen zu schaffen, welche kostbaren Platz im kostenlosen Seitenkontingent einsparen, wodurch die jährlichen Mehrkosten für die Gemeinde verringert werden können.

Frühere Beratungen:

Nr. 36/1983 (Grundgerüst des Verlagsvertrages)
Nr. 36a/1983 (Anpassungen am § 9 des Verlagsvertrages, der den Inhalt des Mitteilungsblattes regelt)
Nr. 45/2012 (Kandidatendarstellungen vor Wahlen)
Nr. 56/2016 (Regelung des Publikationsrechts von Gemeinderatsfraktionen)
Nr. 139/2021 (Bestätigung des Verlagsvertrages in der aktuellen Fassung)

Weitere Änderungen des Verlagsvertrages im Sommer 2011 (Nr. 63/2011 - neues Conten-Management-System) sowie im Herbst 2017 (Nr. 30/2017 - Vollabdeckung) betrafen

verlagsvertagliche Regelungen, die auf den redaktionellen Inhalt des Mitteilungsblattes keine Auswirkung hatten.

Sachverhalt:

1. Grundsätzliches

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 der DVOGemO in der Fassung vom 25.Juni 1981 müssen nach § 1 der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen vom 01. September 1981 öffentliche Bekantmachungen der Gemeinde Ehningen im Mitteilungsblatt abgedruckt werden. Das Blatt ist somit das offizielle Verkündungsorgan der Gemeinde.

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil, dessen Inhalt von der Gemeinde verwaltet und bestimmt wird und der durch ein Redaktionsstatut geregelt werden kann, sowie einem Anzeigenteil, für dessen Inhalt ausschließlich der Verlag verantwortlich ist. Der redaktionelle Teil unterteilt sich in eine Titelseite, einen amtlichen Teil für Bekanntmachungen der Gemeinde, ihrer Einrichtungen und weiterer Organe und einer Veranstaltungsseite als vorderen Teil sowie einem nichtamtlichen Teil, z. B. für Kirchen- und Vereinsnachrichten, als hinteren Teil.

2. Vorlage des Redaktionsstutsentwurfes

Der vorliegende Entwurf basiert auf den Redaktionsstatuten der Stadt Holzgerlingen. Diese wurden in den letzten Monaten von der Ehninger Mitteilungsblatt Redaktion testweise angewandt, um mögliche Lücken, Grauzonen sowie Unzulänglichkeiten im Ehninger Kontext zu finden. So wurden im Laufe der Zeit wiederholt Änderungen am Statut getätigt, um das Dokument den Gegebenheiten in Ehningen anzupassen.

3. Anforderungen an das neue Redaktionsstatut

Die neuen Redaktionsstatuten müssen mit vier Rahmenbedingungen in Einklang gesetzt werden.

A) Einhaltung des Seitenkontingents

Seit dem neuen Verlagsvertrag vom 14. Juli 2021 unterliegt das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen einem kostenlosen Seitenkontingent, das jährlich abgerechnet wird. Wird dieses Kontingent überschritten, muss die Gemeinde dem Verlag pro Seite eine im Vertrag festgelegte Summe zahlen. Diese Regelung und somit die Seitenzählung ist seit dem ersten August aktiv. Laut aktuellem Stand überschreitet die Gemeinde ihr Kontingent bereits trotz zurückliegender Sommerferien und eingeschränktem öffentlichen Leben durch die Corona-Pandemie um mehrere Seiten. Es ist davon auszugehen, dass dieses überschrittene Seitenkontingent bis zum Ende des Jahres weiter wachsen wird. Die Amtsblatt-Redaktion setzt bereits seit Juli testweise neue Regelungen um, die zu Platzeinsparungen führen sollen, damit die Überschreitung des Seitenkontingents in einem moderaten Rahmen bleibt:

- Nur noch Behörden und kommunalen Einrichtungen wird gestattet, für den vorderen Teil Beiträge zu verfassen. Alle andere Inhalte müssen im Dreispaltenformat im nichtamtlichen, hinteren Teil veröffentlicht warden. Eine Ausnahme bilden hier Veranstaltungsankündigungen für die Veranstaltungsseite sowie gelegentlich für die Titelseite.
- Die Titelseite wird vorrangig vom Rathaus oder kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Ehningen genutzt.

Gemeinderat 16.11.2021

- Kommunale Einrichtungen wurden dafür sensibilisiert, platzsparendes Material in das Contribute System hochzuladen und platzineffiziente Lösungen wie PDF-Dokumente zu vermeiden.
- Beiträge von Vereinen sowie kommunalen Einrichtungen wurden zum Teil gekürzt oder Fotografien entfernt.
- Bis auf wenige Ausnahmen wurden nur noch drei Bilder pro Artikel genehmigt, die restliche Bilder wurden gelöscht
- Als zukünftige Maßnahme wird es ein neues Layout für die Titelseite geben, das Platz für insgesamt drei Artikel bieten wird.

Insgesamt haben sich diese neuen Vorgehensweisen mit Hinblick auf das Seitenkontingent bewährt. Mittel- bis langfristig sollten sich die jährlichen Mehrkosten für das Mitteilungsblatt so maximal in einem niedrigen vierstelligen Bereich bewegen. Ohne eine Umsetzung der neuen Regeln und einer Fortsetzung der Praxis, wie sie vor dem neuen Verlagsvertrag galt, könnten pro Jahr fünfstellige Beträge an Mehrkosten erzielt werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, die bereits praktizierte Vorgehensweise im Redaktionsstatut festzuschreiben.

B) Politische Karenzzeit

Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan der Gemeinde und muss daher dem Gebot parteipolitischer Neutralität in besonderem Maße Rechnung tragen (Urteil des VGH BW vom 17.02.1992, Az. 1 S 2266/91). Durch den Verlagsvertrag ist lediglich geregelt, dass die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor den Wahlen nicht publiziert werden darf. Ebenso regelt der Vertrag, dass Bewerber bei Kommunalwahlen drei, zwei und einen Monat vor der Wahl kostenlose, sachbezogene Selbstdarstellungen im Mitteilungsblatt publizieren dürfen. Generell gilt im Mitteilungsblatt ein Verbot tagespolitischer und parteipolitischer Äußerungen zu Themen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.

Vor der Bundestagswahl hat die Mitteilungsblattredaktion die politische Karenzzeit vor Wahlen wie in der Holzgerlinger Vorlage angewandt. Hierbei wurden alle Inhalte nicht freigegeben, die unmittelbar oder mittelbar einen Bezug zur Wahl hergestellt haben. Im Nachhinein stellte sich diese Regel als sehr unglücklich heraus, da eine klare Trennung zwischen Wahlkampfveranstaltung und politischen Veranstaltungen ohne Wahlkampfcharakter in Zeiten des Bundestagswahlkampfes nicht möglich ist. Auch der Blick in andere Gemeindeblätter der näheren Umgebung zeigt, dass hier bisher keine einheitliche Regelung praktiziert wird.

In einem an die Bürgermeister der Region Stuttgart adressierten Schreiben vom 15. September wurden die Kommunen vom Regierungspräsidium noch einmal darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die aktuelle Gesetzeslage sowie verschiedene Gerichtsurteile eine Karenzzeit von 8 Wochen nicht unterschritten werden sollte, die rechtssicherere Variante sogar eine Karenzzeit von 3 Monaten umschließe.

Um angesichts dieser unübersichtlichen Lage eine möglichst hohe Rechtssicherheit und möglichst präzise Handlungsanweisungen für die Ehninger Mitteilungsblattredaktion als auch die Ortsverbände der Parteien zu erzielen, wurde in das neue Redaktionsstatut eine Karenzzeit von acht Wochen eingearbeitet, in denen politische Parteien generell keine Inhalte im Ehninger Mitteilungsblatt veröffentlichen dürfen. Eine losere Handhabung der Karenzzeit kann zu juristischen Klagen führen, die im schlimmsten Fall eine gerichtliche angeordnete Wahlwiederholung zur Folge haben.

Gemeinderat 16.11.2021

C) Fehlende Abgrenzung des Redaktionsstatus vom Verlagsvertrag

Die Worte “Redaktionsstatut” und “Verlagsvertrag” wurden in den letzten Jahrzehnten in der Kommunikation von Verwaltung und Gemeindrat synonym für dasselbe Dokument verwendet. In der Tat regelt der § 9 des Verlagsvertrages den Inhalt des Mitteilungsblattes und kommt so Redaktionsstatuten nahe. Gleichzeitig bietet der § 9 in seiner jetzigen Form nur ein Grundgerüst für zulässige Inhalte im Mitteilungsblatt. Für die tägliche Praxis fehlt es im Verlagsvertrag an vielen Spezifizierungen, welche sowohl für die Autor/innen als auch die Redaktion des Mitteilungsblattes eine hilfreiche Orientierung wären. Natürlich könnten solche Spezifizierungen über Änderungen des § 9 des Verlagsvertrages erfolgen, doch hierbei wäre immer auch die Zustimmung des Wilhelm-Schlecht-Verlages als Vertragspartner nötig. Zudem besteht das Problem, dass der Verlagsvertrag zur Wahrung der Interessen des Verlags nicht ohne Weiteres veröffentlicht werden kann. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Gemeinderat ein gesondertes Dokument als “Redaktionsstatut” beschließt, das die grundsätzlichen Vorgaben des § 9 weiter ausdefiniert und spezifiziert, um Grauzonen und Interpretationsspielräume zu begrenzen. So entsteht ein praxistaugliches Schriftstück für die Arbeit am und mit dem Mitteilungsblatt der Gemeinde, das jedem öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

D) Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Kommunen und Zeitungsverlagen

Aufgrund eines Streits zwischen der Stadt Crailsheim und dem Medienhaus der Südwest-Presse, welches der Kommune vorwarf mit seinem Amtsblatt der Presse Konkurrenz zu machen, entschied der Bundesgerichtshof in letzter Instanz (AZ: I ZR 112/17), dass eine Kommune nicht berechtigt ist, ein kommunales Amtsblatt kostenlos im gesamten Stadtgebiet verteilen zu lassen, wenn dieses presseähnlich aufgemacht ist und redaktionelle Beiträge enthält, die das Gebot der "Staatsferne der Presse" verletzen. Gleichzeitig wies das Oberlandesgericht Stuttgart im Mai 2019 eine Unterlassungsanweisung der Südwest-Presse gegenüber der Stadt Crailsheim zurück und urteilte, dass Kirchen- und Vereinsnachrichten nicht das Gebot der Staatsferne der Presse verletzen (AZ: 4 U 180/17). Seitdem tobt ein Konflikt zwischen den Kommunen und Zeitungsverlegern, wie breit die Berichterstattung eines Mitteilungsblattes aufgestellt sein darf. Am 14. Oktober 2021 fand hierzu im Landesinnenministerium ein Vermittlungsgespräch zwischen Gemeinde- und Städtetag sowie Zeitungsverlegern statt. Ergebnis dieses Treffens sind Maßnahmen zur gegenseitigen Sensibilisierung der beiden Parteien durch Fort- und Weiterbildungen. Die Streitfrage bleibt jedoch ungeklärt. Im spezifischen Ehninger Fall regelt zwischen der Gemeinde Ehningen und dem Wilhelm-Schlecht-Verlag der § 9 des Verlagsvertrages die zulässigen Inhalte für das Mitteilungsblatt. In der neuen Fassung des Vertrags hat der Verlag hierbei mit dem § 9 Abs. 2 seinen Rechtsanspruch auf nicht-gemeindeeigene Anzeigen zusätzlich betont. Auch wenn der Streit zwischen Zeitungsverlegern und Kommunen im Ehninger Fall über den Verlagsvertrag harmonisch geregelt ist, sollte die in diesem Abschnitt beschriebene Rahmenbedingung beim Beschluss eines Redaktionsstatuts immer beachtet warden. Das Redaktionsstatut muss das Gebot der Staatsferne der Presse befolgen.

Gemeinderat 16.11.2021

Finanzielle Auswirkungen:
Die im Redaktionsstatut festgeschriebenen Grundregeln führen zu einem effizienteren Gebrauch des kostenlosen Seitenkontingents. Dadurch können jährliche Einsparungen in bis zu vierstelliger Höhe erzielt warden.

Aufgestellt:
Ehningen, 05.11.2021

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Auszug aus dem Verlagsvertrag vom 14.07.2021
Entwurf Redaktionsstatut (Stand 29.10.2021)

Gemeinderat 16.11.2021

Gemeinderat 16.11.2021

Gemeinderat 16.11.2021

§ 9 Inhalt redaktioneller Teil

(1) In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ehningen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen,
2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung,
3. Anzeigen der Gemeinde für gemeindeeigene Angelegenheiten (z. Bsp. gemeindeeigene Immobilien-Anzeigen), von gemeindeeigenen Unternehmungen, für die die Gemeinde ein Belegungsrecht hat oder deren Verwaltung oder Betreuung an Dritte abgegeben wurde (Haus am Pfarrgarten). Anzeigen von gemeindeeigenen Unternehmungen mit Gewinnerzielungsabsicht, die jedoch erwerbswirtschaftlichen Zwecken unterliegen oder die nicht im Auftrag der Gemeinde verwaltet werden bzw. bei denen die Gemeinde kein Belegungsrecht hat, werden im kostenpflichtigen Anzeigenteil veröffentlicht. Einzelheiten regelt ein gesonderter Werbevertrag.
4. Veranstaltungshinweise und -nachlesen in kurzer Form und sonstige Nachrichten der Kirchen, Schulen und örtlichen Vereine, örtlichen Parteiorganisationen und der örtlichen sozialen und unterrichtenden Dienste und Interessengemeinschaften (mindestens 20 Mitglieder),
5. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse: Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge und Hinweise auf Veranstaltungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Ehningen verstoßen. Das Bürgermeisteramt Ehningen

kennzeichnet die Mitteilungen, die unbedingt in der nächsten Nummer veröffentlicht werden müssen.

6. Auffassungen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen gem. § 20 Abs. 3 GemO zu Angelegenheiten der Gemeinde. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen" zur Verfügung. Sie wird am Ende des amtlichen Teils veröffentlicht. Die Fraktionen können 1 Mal pro Monat, in der Regel in der Woche nach der Gemeinderatssitzung zu kommunalpolitischen Themen kurz Stellung nehmen. Dafür werden im Mitteilungsblatt 1-spaltig, maximal 1500 Zeichen, je Fraktion zur Verfügung gestellt.

   Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

   Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

   Leserzuschriften werden nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen.

7. Einstweilen frei.

8. Je 3 Monate, je 2 Monate und je einen Monat vor Kommunalwahlen pro Wahl maximal pro Wahlvorschlag eine halbe Seiten kostenlose, sachbezogene Selbstdarstellungen von zugelassenen Wahlvorschlägen für Kreistagswahlen sowie Gemeinderatswahlen und von zugelassenen Bewerbern für Bürgermeisterwahlen. Näheres legt der Gemeinderat vor den jeweiligen Wahlen fest.

9. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Ehningen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen" in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen. Eventuelle Sonderveröffentlichungen zur Vorstellung der Bewerber sind bei Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl) nicht davon betroffen.

(2) Gemeinde und Verlag sind sich darüber einig, dass im redaktionellen Teil keine Anzeigen (bspw. Traueranzeigen, Nachrufe, Stellenausschreibungen, Glückwünsche zur Hochzeit, Geburtstag, Geburt, etc.) der Vereine, Kirchen, Parteien, usw. abgedruckt werden. Diese werden im Anzeigenteil des Amtsblattes abgedruckt. Ausgenommen hiervon sind Stellenausschreibungen der Gemeinde, Anzeigen der Gemeinde für gemeindeeigene Angelegenheiten (Nr. 3) sowie die in vorstehender Nr. 4 genannten Veranstaltungshinweise.

Gemeinderat 16.11.2021

GEMEINDE EHNINGEN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am …… das folgende Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen erlassen:

Redaktionsstatut

für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen

Entwurf
Gemeinderat 16.11.2021

§ 1 Mitteilungsblatt

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über die gemeindlichen Angelegenheiten gibt die Gemeinde Ehningen ein eigenes Mitteilungsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung

„Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen“.

(2) Das Mitteilungsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient neben der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde, der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bürgerschaft sowie zwischen der Bürgerschaft und den örtlichen Vereinen und Institutionen. Das Mitteilungsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse und ist von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

(3) Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag. In Wochen mit Feiertagen kann der Erscheinungstag abweichen. Abweichungen werden zwischen der Gemeinde und dem Verlag abgestimmt.

(4) Das Mitteilungsblatt besteht aus einer Titelseite, einem amtlichen Teil, einer Veranstaltungsseite und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist im Sinne des Presserechts der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent verantwortlich, in dessen Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Mitteilungsblatt zu trennen.

(5) Das Mitteilungsblatt erscheint für das Gebiet der Gemeinde Ehningen. Für die Verteilung und die Zustellung des Mitteilungsblattes ist der Verlag zuständig.

§ 2 Inhalt

(1) Im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes können nach Maßgabe dieser Richtlinien folgende Inhalte veröffentlicht werden, soweit diese einen örtlichen Bezug zur Gemeinde aufweisen:

a) amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
b) Sitzungseinladungen und -berichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung,
c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden,
d) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen anderer Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,
e) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats zu aktuellen Angelegenheiten der Gemeinde gemäß § 5,
f) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren,
g) Beiträge im Rahmen der Ehninger Bürgerbeteiligung „MACH EBBES“.
h) Stellenanzeigen der Gemeinde und Anzeigen für gemeindeeigene Angelegenheiten.
i) Nachlesen über Veranstaltungen von besonderer Tradition oder überregionaler Bedeutung in Ehningen nach Ermessen des Bürgermeisters oder dessen Vertretung im Amt.

(2) Im nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblattes können nach Maßgabe dieser Richtlinien folgende Inhalte veröffentlicht werden, soweit diese einen örtlichen Bezug zur Gemeinde aufweisen:

a) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen anderer Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,
b) Ankündigungen und Nachlesen von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 4,
c) Ankündigungen und Nachlesen von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.

(3) Auf der Veranstaltungsseite des Mitteilungsblattes können nach Maßgabe dieser Richtlinien folgende Inhalte veröffentlicht werden, soweit diese einen örtlichen Bezug zur Gemeinde aufweisen:

a) Ankündigungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 4,
b) Ankündigungen von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
c) Ankündigungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,

Entwurf
Gemeinderat 16.11.2021

(4) Auf der Titelseite können alle gemäß §2 zulässigen Inhalte veröffentlicht werden. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.

(5) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

(6) Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse, neuer Rubriken und die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.

(7) Im Einklang mit dem Verlagsvertrag § 9 Abs. 2 sind im redaktionellen Teil keine Anzeigen erlaubt (z. B. Stellenanzeigen, Traueranzeigen, Nachrufe, Glückwünsche zur Hochzeit/Geburtstag/Geburt etc.). Ausgenommen davon sind Anzeigen der Gemeinde für gemeindeeigene Angelegenheiten sowie Ankündigungen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Statuts.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen, Ereignisse und neue (nicht-kommerzielle) Angebote. „Nachlesen“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen, Ereignisse oder personeller Wechsel. „Beiträge“ sind Ankündigungen und Nachlesen.

(2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder eine Gegendarstellung verlangen.
Nicht gestattet sind tages- oder parteipolitische Beiträge (mit Ausnahme von Beiträgen der Gemeindeverwaltung und der Gemeinderatsfraktionen zu kommunalpolitischen Themen) sowie Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen das geltende Recht verstoßen.

(3) Alle Artikel für das Amtsblatt sind fristgemäß in das vom Verlag zur Verfügung gestellte System Contribute einzustellen oder im Ausnahmefall per E-Mail an mb@ehningen.de zuzusenden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.

(4) Redaktionsschluss für den redaktionellen Teil ist in der Regel montags, 10.15 Uhr für die jeweilige Erscheinungswoche. In Wochen mit gesetzlichen Feiertagen oder veränderten Öffnungszeiten kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Der Umfang der Veröffentlichungen ist durch das Zeichenkontingent im Content-Management-System (z. Zt. Contribute) festgelegt. Die Gemeinde behält sich vor, bei Überschreiten des Jahresseitenkontingents eine Anpassung der Zeichenkontingente vornehmen.Zeichenkontingente sind nicht auf andere Ausgaben übertragbar. Über Ausnahmen des festgelegten Umfangs entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.

Entwurf
Gemeinderat 2021

(6) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt, können durch die Gemeindeverwaltung ohne vorherige Abstimmung mit den Verfassern redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden.

(7) Ankündigungen in Form von Veranstaltungshinweisen dürfen maximal drei Mal pro Veranstaltung veröffentlicht werden.

(8) Über nicht-öffentliche Veranstaltungen, insbesondere über nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen oder über Sitzungen von Vereinen, zu denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen war, darf nicht berichtet werden, es sei denn das betroffene Gremium stimmt ausdrücklich zu. Die Gemeinde kann die Veröffentlichung von der Vorlage einer schriftlichen Zustimmung abhängig machen.

(9) Bilder sind im System Contribute hochzuladen oder im Ausnahmefall per E-Mail an mb@ehningen.de fristgemäß einzureichen. Es ist auf eine gute Auflösung von mind. 300 dpi zu achten. Die maximal hochladbare Datenmenge pro Bild beträgt 5 MB. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass die Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, u.ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und zur Berichterstattung verwendet werden. Die Bilder müssen mit einem Hinweis auf den Fotografen versehen werden. Pro Beitrag dürfen maximal drei Bilder im System Contribute angefügt werden. Die Gemeinde behält es sich vor, bei Überschreitung des Seitenkontingents ohne vorherige Abstimmung mit den Verfassern im nichtamtlichen Teil die maximale Zahl an Bildern pro Beitrag auf zwei zu reduzieren.

(10) Die Titelseite ist Bestandteil des amtlichen Teils und wird durch die Gemeindeverwaltung gestaltet oder vergeben.

(11) Ein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt besteht nicht. Ein Abdruck von Beiträgen und Bildern kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

Entwurf
Gemeinderat

§ 4 Politische Parteien und Wählervereinigungen

(1) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe b) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind und ihren Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Gemeinde umfasst. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

(2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten.
Zulässig sind:

a) einmalige Veröffentlichungen von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,
b) Veranstaltungshinweise maximal drei Mal pro Veranstaltung und nur dann, wenn die Veranstaltung in Ehningen bzw. auf Kreisverbands- oder Wahlkreisebene stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.
c) kurze Nachlesen über Ehrungen Ortsansässiger sowie stattgefundene Veranstaltungen,

Die allgemeinen Grundsätze in § 3 sind zu beachten.

(3) Um den Charakter des Mitteilungsblattes zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

(4) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, wird gem. § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) eine Karenzzeit von acht Wochen vor dem Wahltag festgesetzt. Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide. In dieser Zeit erfolgen keine Veröffentlichungen seitens politischer Parteien und Wählervereinigungen. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Eventuelle Sonderveröffentlichungen zur Vorstellung der Bewerber sind bei Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl) nicht davon betroffen (siehe auch § 4 Abs. 5).

(5) Je 3 Monate, je 2 Monate und je einen Monat vor Kommunalwahlen pro Wahl maximal pro Wahlvorschlag sind (auch während der Karenzzeit) auf einer halben Seite kostenlose, sachbezogene Selbstdarstellungen von zugelassenen Wahlvorschlägen für Kreistagswahlen sowie Gemeinderatswahlen und von zugelassenen Bewerbern für Bürgermeisterwahlen erlaubt. Näheres legt der Gemeinderat vor den jeweiligen Wahlen fest.

Entwurf

§ 5 Meinungen aus den Fraktionen

(1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Mitteilungsblatt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Sie wird am Ende des amtlichen Teils veröffentlicht.

(2) Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge einmal im Monat, in der Regel in der Woche nach einer Gemeinderatssitzung, jeweils 1-spaltig, max. 1.500 Zeichen zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit direktem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihre Aufgaben sowie Themen aus dem

originären Aufgabenbereich des Gemeinderates. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes-, landes- und kreispolitischen Themen besteht nicht. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.

(3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 3 und 4.

(4) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der nach dem in der vorausgegangenen Wahl erzielten Stimmenergebnis der Fraktionen, beginnend mit der Fraktion mit den höchsten Stimmenanteilen.

(5) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Ehningen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen.

§ 6 Anzeigen

(1) Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags.

(2) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen (Wahlwerbung) ist im Anzeigenteil zulässig. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden im Sinne des § 4 Abs. 4 gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von redaktionellem Teil und Anzeigenteil nicht. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

(3) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften und die guten Sitten verstoßen.

§ 7 Bürgerentscheide

(1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, gelten die §§ 4 und 6 entsprechend.

(2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

§ 8 Erscheinungsturnus

Abweichend vom wöchentlichen Erscheinen entfallen auf Grundlage des Verlagsvertrages § 6 folgende Ausgaben des Mitteilungsblattes:

Entwurf
Gemeinderat 16.11.2021

a) an Weihnachten und zum Jahreswechsel in der Regel zwei Ausgaben;
b) an Ostern, in der Osterwoche, in der der Ostermontag liegt, entfällt in der Regel eine Ausgabe;
c) an Pfingsten, in der Pfingstwoche, in der der Pfingstmontag liegt, entfällt in der Regel eine Ausgabe;
d) ab der dritten Sommerferienwoche bis einschließlich der fünften Sommerferienwoche entfallen in der Regel drei Ausgaben.
Gemeinde und Verlag werden sich hinsichtlich der genauen Termine der Erscheinungspausen rechtzeitig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres - bei Bedarf auch unterjährig - abstimmen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Ehningen, ……..
Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Entwurf
Gemeinderat 16.11.2021